

Bauleitplanverfahren Nr. 875 – Flexstraße –

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 875 – Flexstraße - erfasst den Bereich südl. der Schwelmer Straße zwischen Flexstraße, Stefan-George-Straße, Ehrenberger Straße und einer Verbindungslinie entlang den östlichen Grenzen der Grundstücke Schwelmer Straße 96, Beyeröhde 62, Eisenstraße 9 und Ehrenberger Straße 31 einschließlich des westlich anschließenden Teilstückes der Ehrenberger Straße bis zur Einmündung in die Eisenstraße.

aufzuhebende Beschlüsse

alle verfahrensleitenden Beschlüsse,	
Aufstellungsbeschluss vom	14.12.1987
Offenlegungsbeschluss vom	19.12.1988
Erneuter Offenlegungsbeschluss vom	20.11.1989
Satzungsbeschluss vom	24.06.1991
Erneuter Offenlegungsbeschluss vom	13.09.1993
Satzungsbeschluss vom	25.04.1994

Ziel des Bebauungsplanverfahrens

Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wurde seinerzeit durch einen Antrag zur Errichtung eines SB-Marktes auf Teilflächen des zwischen Wohngebieten liegenden Gewerbebestandes ausgelöst. Der gewerbliche Standort sollte langfristig gesichert werden.

Da der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses verbindliche Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich Mischgebiet darstellte, sollte mit der Flächennutzungsplanänderung die Darstellung als gewerbliche Baufläche erreicht werden.

Begründung für die Aufhebung

Die Zielsetzung des Bebauungsplanverfahrens ist überholt. Da sich für die gewerblichen Flächen keine städtebaulich und wirtschaftlich vertretbaren Nachnutzer finden ließen, wurde zwischenzeitlich auf den Flächen eine wohnbauliche Nutzung auf der Grundlage nach § 34 BauGB mit städtebaulichem Vertrag realisiert.

Anmerkung zur Flächennutzungsplanänderung

Der seit Januar 2005 verbindliche Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des o.g. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens eine gewerbliche Baufläche dar. Da im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufrichtung des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes die Zielsetzung des Änderungsverfahrens aufgegriffen wurde, der Rat der Stadt Wuppertal diese Darstellung beschlossen hat und der Flächennutzungsplan von der Bezirksregierung genehmigt wurde, bedarf es keiner Fortführung des Änderungsverfahrens.

Eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die tatsächlichen Gegebenheiten (Wohnbauliche Nutzung) wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Bebauungsplan Nr. 972 – Am Timpen / Windthorststraße – (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan)

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens umfasst die Flächen zwischen der Windthorststraße, Inselstraße und Am Timpen.

aufzuhebende Beschlüsse

alle verfahrensleitenden Beschlüsse, d. h.	
Aufstellungsbeschluss vom	25.09.1995
Offenlegungsbeschluss vom	25.09.1995
Satzungsbeschluss vom	18.12.1995

Ziel des Bauleitplanverfahrens

Vor Beginn des Bauleitplanverfahrens Nr. 972 galten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 296 – Am Timpen -, der sowohl Wohnbauflächenausweisungen als auch eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ enthielt. Innerhalb dieser Gemeinbedarfsfläche sollte im südl. Bereich ein Neubau errichtet werden, der im westlichen Teil Klassenräume und im östlichen Teil Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr Langerfeld/Ehrenberg aufnehmen sollte. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür sollten mit dem Bauleitplanverfahren Nr. 972 geschaffen werden.

Begründung für die Aufhebung

Zur Offenlage des Bauleitplanverfahrens Nr. 972 ging vom Staatlichen Umweltamt u. a. der Hinweis ein, dass Aussagen zu Altlastenverdachtsflächen fehlen. Das Untersuchungsergebnis lag bis zum Satzungsbeschluss des Planes nicht vor.

Da zwischenzeitlich das o.g. Vorhaben auf der Grundlage des § 33 BauGB genehmigt wurde, bestand keine zwingende Notwendigkeit zur Fortführung des Bauleitplanverfahrens.

Zudem könnte auf der Grundlage des 1995 ergangenen Satzungsbeschlusses kein Abschluss des Verfahrens erfolgen.